OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605011/4/MS

Datum:
Linz, 7. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der M M, S, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 10. Jänner 2022, GZ: VStV/921302115279/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. März 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), vom 10. Jänner 2022, GZ: VStV/921302115279/2021, wurde über Frau M M (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO iVm § 5 Abs. 1 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

Konkret wurde der Beschwerdeführerin Folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit: 03.12.2021, 23:20 Uhr
Ort: 4407 Dietach, Steyrer Straße B309 Str.km 16,6, Rechtskurve vor Unterführung, Steyr
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,52 mg/l.“

Gegen dieses im Hinterlegungsweg am 17. Jänner 2022 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die am 9. Februar 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfällt und die Strafhöhe entsprechend herabgesetzt wird; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und der belangten Behörde eine neuerliche Sachentscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei richtig, dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das fragliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,52 mg/l) in Betrieb genommen und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht habe.
Der Aufforderung zur Rechtfertigung habe die Beschwerdeführerin aufgrund der Erkrankung ihrer kleinen Tochter und eines darauffolgenden familiären Auslandsaufenthaltes nicht nachkommen können.

Die belangte Behörde habe bei der Bemessung keinen Umstand als mildernd angeführt. Die Behörde hätte weitere Fakten zum Sachverhalt sammeln müssen, um sich ein genaueres Bild von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und den sozialen Verhältnissen sowie den Sorgfaltspflichten machen zu können. Die

Behörde habe weder einen Einkommensnachweis eingeholt, noch sonstige Vermögensverhältnisse und soziale Verhältnisse sowie Sorgfaltspflichten ermittelt.

Die Beschwerdeführerin verfüge über ein Karenzgeld in der Höhe von 800 Euro, sie habe eine zwanzig Monate alte Tochter und müsse sämtlichen Sorgfaltspflichten nachkommen. Die belangte Behörde habe sämtliche Milderungsgründe nicht berücksichtigt und liege somit eine unzweckmäßige Ermessensausübung der Behörde vor.

Als Beilagen wurden eine Kopie des Mutter-Kind-Passes sowie eine Krankenbescheinigung des Kinderarztes beigelegt.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. März 2022, zu der bei Aufruf zur Sache niemand der Parteien erschienen ist. Die Beschwerdeführerin selbst kam nach Verkündung des Erkenntnisses zur mündlichen Verhandlung.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 3. Dezember 2021 um 23.20 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in D, Steyrer Straße B309 bei Straßenkilometer 16,6 im Bereich einer Rechtskurve vor der Unterführung und verursachte damit einen Verkehrsunfall mit Sachschaden.
Die Beschwerdeführerin lenkte das Kraftfahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,52 mg/l).
Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 800 Euro Karenzgeld und ist für ein Kind sorgepflichtig.

Dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, wird in der vorliegenden Beschwerde zugestanden und ergibt sich

darüber hinaus auch aus der Anzeige der Polizeiinspektion Sierning vom 4. Dezember 2021, GZ: PAD/21/02243370/002/VStV.

Dass die Beschwerdeführerin über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 800 Euro verfügt, ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde.

Dass die Beschwerdeführerin Mutter einer etwa zwanzig Monate alten Tochter ist, ergibt sich ebenfalls aus der vorliegenden Beschwerde und dem der Beschwerde angeschlossenen Mutter-Kind-Pass.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken, noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Wie unter II. festgestellt, hat die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen und ist ihr diese somit auch objektiv zurechenbar. Mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist die Verwaltungsübertretung der Beschwerdeführerin auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1996, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zum Verschulden der Beschwerdeführerin ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Da § 99 Abs. 1b StVO diesbezüglich keine Aussage trifft, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hier des Eintrittes eines Schadens oder einer Gefahr bedarf.

Die Beschwerdeführerin hat keine Gründe geltend gemacht, aus denen hätte geschlossen werden können, dass sie an der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Daher ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten und damit der Strafbarkeit der Beschwerdeführerin auszugehen.

Der Schutzzweck der Verwaltungsbestimmung des § 5 Abs. 1 StVO liegt in der Verkehrssicherheit begründet und dient der Vermeidung von Gefahren durch Alkohol beeinträchtigte Fahrzeuglenker und damit dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die straßenpolizeilichen Normen und ist als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen. Verstöße gemäß § 5 StVO sind daher auch mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch aus generalpräventiven Überlegungen auch einer spürbaren Strafe bedarf, um entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Alkoholdelikten einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die Mindestgeldstrafe für Übertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO mit 800 Euro festgelegt wurde.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.

Da gegen die Beschwerdeführerin verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, kann ihr der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute kommen.

Wenn nun die Beschwerdeführerin moniert, die belangte Behörde habe keine Ermittlungen hinsichtlich des Vorliegens von Milderungsgründen angestellt, so ist der Beschwerdeführerin entgegen zu halten, dass sie initiativ alles darzulegen hat, was sie entlasten könnte bzw. was als mildernd zu berücksichtigen wäre. Aus der Beschwerde waren keine Gründe zu ersehen, die als mildernd oder erschwerend zu werten gewesen wären.

Wenn die Beschwerdeführerin ausführt, sie habe der Aufforderung zur Rechtfertigung nicht nachkommen können und hierfür die Erkrankung ihres Kindes und einen anschließenden familiären Auslandsaufenthalt anführt, so ist dem entgegen zu halten, dass zumindest ein familiärer Auslandsaufenthalt keinen Hinderungsgrund für die Abgabe einer zumindest schriftlichen Eingabe (zu dieser wurde die Beschwerdeführerin auch bis zum 4. Jänner 2022 aufgefordert) bei der belangten Behörde darstellen kann, steht doch der Partei im Rahmen eines Strafverfahrens auch die Einbringung auf elektronischem Weg (via E-Mail) offen oder sich eines Vertreters zu bedienen. Darüber hinaus bestand auch die Möglichkeit, in der Beschwerde alles Rechtfertigende darzulegen.

Hinsichtlich der Einkommenssituation der Beschwerdeführerin wurde diese in der Aufforderung zur Rechtfertigung zur Bekanntgabe aufgefordert und ihr im Fall des Unterbleibens in Aussicht gestellt, dass von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen wird.
Die Beschwerdeführerin gab nunmehr in der Beschwerde an, sie verfüge über monatlich 800 Euro an Einkommen in Form von Karenzgeld. Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jene Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, ist der Strafbemessung das von der Beschwerdeführerin angegebene Monatseinkommen und die Sorgepflicht für ein Kind zugrunde zu legen.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist es darüber hinaus nicht erforderlich, dass die Behörde Auskünfte über die Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten einholt, wenn nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wird (VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe stellt die Mindeststrafe dar. Selbst wenn die belangte Behörde nicht in der Aufforderung zur Rechtfertigung der Beschwerdeführerin die Möglichkeit gegeben hätte, ihre Einkommens-, Familien-

und Vermögensverhältnisse bekanntzugeben, wäre der belangten Behörde im Sinn obiger Judikatur kein Ermessensmangel vorzuwerfen.
Die Beschwerdeführerin hat der belangten Behörde ihre Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse nicht bekanntgegeben, sodass die belangte Behörde berechtigt war, von der von ihr vorgenommenen und in Aussicht gestellten Schätzung (für den Fall des Unterlassens der Bekanntgabe) Gebrauch zu machen. Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Unmöglichkeit, der Aufforderung zur Rechtfertigung nachzukommen, wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Da von der belangten Behörde die Mindeststrafe verhängt wurde, kann diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.
Gegenständlich liegen jedoch weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe vor, sodass die Voraussetzung des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe schon per se nicht gegeben ist. Auch war die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Tatbegehung keine Jugendliche (zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) mehr, sodass die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht vorliegen und somit für die Herabsetzung der gegen die Beschwerdeführerin ausgesprochenen Geldstrafe auf der Grundlage des § 20 VStG kein Raum bleibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist, sodass im Ergebnis die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Betrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Kostenbeitrag zu leisten hat, der mit 10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens mit 10 Euro, zu bemessen ist.
Über die Beschwerdeführerin wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro verhängt. Der mit 10 % zu bemessende Kostenbeitrag beträgt daher für das Verfahren vor der belangten Behörde 80 Euro.

Da in § 64 Abs. 1 VStG der belangten Behörde kein Ermessen eingeräumt wurde, hat diese in einer ein Strafverfahren abschließenden Entscheidung (Strafverfügung, Straferkenntnis) einen Abspruch über die Kosten des durchgeführten Verfahrens nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 und 2 VStG zu treffen und besteht keine Möglichkeit, von der Verhängung eines Kostenbeitrages abzusehen, sodass auch diesbezüglich die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß